

## TOP 12:

---

### Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Drucksache: 525/15

Mit dem Vertragsgesetz soll das Übereinkommen über die Gründung der AIIB die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Ziel der AIIB als multilateraler Finanzinstitution ist es, über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit bestehenden bi- und multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland soll durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur im Gouverneursrat der Investitionsbank vertreten sein.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens soll dabei die Bundesrepublik Deutschland einen Kapitalanteil an der AIIB in Höhe von 4,4842 Prozent übernehmen. Das entspricht 4,4842 Mrd. US-Dollar.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 5. November 2015 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

